

Allgemeine Vertragsbedingungen für Privat- und Geschäftskunden der Firma Bawey Gebäudemanagement GmbH für den Winterdienst.

Vertragsdauer

Die Bawey Gebäudemanagement GmbH (Auftragnehmer) übernimmt in der Zeit vom 01. November bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersaison) den Winterdienst auf den vertraglich vereinbarten Flächen. Danach verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, sofern er nicht mit der vertraglich vereinbarten Frist zum 31. März der laufenden Saison schriftlich gekündigt wird.

Entgelt

Das vertraglich vereinbarte Entgelt für den Winterdienst ist innerhalb der in der Rechnung bestimmten Frist zu zahlen. Bei Vertragsabschluss während der Wintersaison ist das Entgelt sofort zur Zahlung fällig.

Der Anspruch auf das Entgelt besteht unabhängig von der Anzahl der geleisteten Einsätze und auch dann in vollem Umfang, wenn der Winterdienst vom Auftragnehmer aus nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, wie zum Beispiel bei Straßenbauarbeiten, Reinigung durch Dritte, höherer Gewalt.

Ausführung des Winterdienstes

Die Durchführung des Winterdienstes erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Ortssatzung der Stadt Karlsruhe und ist von Seiten des Auftragnehmers durch Bereitstellung von geschultem Personal, geeigneten Arbeitsmaschinen, -geräten und -material gewährleistet.

Der Leistungsumfang beinhaltet das Beiseiteschieben von Schnee und das Abstumpfen von Glatteis auf den vertraglich vereinbarten Flächen.

Der Auftragnehmer entscheidet, welche Arbeitsmaschinen und -geräte zum Einsatz kommen. Auf die Art der verwendeten Mittel zum Auftauen und Abstumpfen hat der Auftraggeber keinen Einfluss. Über die zeitliche Ausführung der Arbeiten entscheidet allein der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Ortssatzung.

Auftraggeber und Auftragnehmer sind sich darüber einig, dass der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht größeres Gewicht zukommt als der Nachtruhe von Anwohnern. Der Auftragnehmer ist daher berechtigt, den Winterdienst auch in der nächtlichen Ruhezeit durchzuführen, sofern dies erforderlich ist.

Bei Dauerschneefall und Dauereisregen (auch mit kurzzeitigen Unterbrechungen) entscheidet der Auftragnehmer über den zweckmäßigen Zeitpunkt des Winterdienstes. In Anlehnung an die Ortssatzung kann das Ende des Schneefalls oder Eisregens abgewartet werden.

Bei Winterverhältnissen, die dazu führen, dass der regionale oder überregionale Verkehr ganz oder teilweise zum Erliegen kommt (zum Beispiel bei Eisregen, Blitzeis oder heftigem oder lang anhaltendem Schneefall), ist der Auftragnehmer solange aus der Räumpflicht und der damit einhergehenden Haftung entbunden, bis sich eine Normalisierung des Verkehrs wieder einstellt. Danach kommt er unverzüglich seinen vertraglichen Verpflichtungen nach.

Der Auftragnehmer hat die Beseitigung folgender Gefahrenstellen auf den vertraglich festgelegten Flächen nicht zu verantworten: von vorbeifahrenden Fahrzeugen auf bereits geräumte Flächen zurück geschobener Altschnee, den Abtransport angesammelter, beiseite geräumter Altschneemassen,

Die Durchführung solcher oder ähnlicher Leistungen bedarf einer gesonderten Vereinbarung

Reklamationen/Anzeigen von Mängeln

Der Auftragnehmer prüft in gebotenum Umfang unverzüglich die Arbeitsausführung durch seine Mitarbeiter oder Subunternehmer. Der Auftraggeber hat eine nicht vertragsgemäße Durchführung der Dienstleistung dem Auftragnehmer anzuzeigen.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter oder Subunternehmer zurückzuführen ist. Der Auftragnehmer lehnt die Haftung für alle Unfälle ab, die sich auf bereits geräumten oder nachträglich durch Dritte (z. B. einparkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder) verunreinigten Flächen ereignen. Weiterhin besteht keine Haftung für Schäden, die auf das Verhalten des Auftragsgebers, eines Dritten, Zufall oder höhere Gewalt (z.B. Zusammenbruch des Verkehrs, extremer Schneemengen, usw.) zurückzuführen sind.

Haftungsausschluss besteht weiterhin für Unfälle auf Flächen, die für das Räumpersonal versperrt oder nicht zugänglich waren und daher nicht geräumt werden konnten. Die Haftung für Schäden durch vom Dach herabgestürzten Schnee auf Gehwegen (Schneebruch), auf Eisflächen, die durch wieder gefrorenes Schmelzwasser entstanden sind, auf kleinen und kleinsten Eisplatten, die auf geräumten und gestreuten Wegen liegen, auf Flächen, die nach Durchführung des Winterdienstes von vorbeifahrenden Fahrzeugen erneut verunreinigt oder von denen nach Durchführung der Dienstleistung die abstumpfenden Mittel entfernt wurden, ist ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Haftung für Schäden im Innenbereich von Gebäuden, die durch am Schuhwerk haftenden Splitt oder Salz entstanden sind.

Zahlungsverzug und Zurückbehaltungsrecht/Wegfall der Haftung

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts berechtigt. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist dem Auftraggeber mit einer Frist von zwei Wochen anzukündigen. Ist der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist mit einem mehr als nur geringfügigen Teil des Entgelts weiterhin in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer von jeglicher Verpflichtung zur Dienstleistung und von jedweder Haftung entbunden.

Schlussbestimmungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung seiner Leistungen eines Subunternehmers zu bedienen. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein bzw. werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die übrigen Regelungen sind in diesem Fall so auszulegen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte vertragliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.

Stand 20.11.2016